

dem neuen Dienstorte, außerdem aber 5 Jahre lang $\frac{1}{4}$ des zuletzt bezogenen Gehaltes (ausschl. des Wertes der Dienstwohnung) zu tragen, das der neuen Gemeinde zu Gute kommt;

4. mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses aus besonderen allgemeinkirchlichen Gründen.

Die Versetzung würde nach Gehör der beteiligten Superintendenten durch das Landeskonsistorium zu verfügen, Einspruch dagegen an den Landeskirchenausschuß sowohl den in Frage kommenden Geistlichen als den Gemeinden einzuräumen sein, den Gemeinden aber nur, wenn Einwendungen gegen Wandel oder Lehre des Versetzten erhoben werden.

III.

Um die nötigen Versetzungen vornehmen zu können, muß das Landeskonsistorium das Recht erhalten, nicht nur die nichtständigen und die erstmalig zu besetzenden Stellen, sondern nach Gehör der beteiligten Superintendenten und Kollaturberechtigten jede ständige Stelle bei ihrer dritten Erledigung frei zu besetzen.

Bei dem Landeskonsistorium ist ein Geistlicher als Personalreferent anzustellen. Die Entscheidungen in Personalfragen erfolgen auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Präsidenten und die geistlichen Räte des Konsistoriums.

IV.

Wo kein Privatpatronat besteht, wird das Kollaturrecht vom Superintendenten, (vielleicht nach Gehör des Bezirkskirchenausschusses), ausgeübt, der aber, bevor er Wahlvorschläge macht, sich mit dem Landeskonsistorium in Verbindung zu setzen hat.

V.

Materiell ist folgendes zu fordern:

a. Das zweite Examen ist zu erschweren, von jedem Geistlichen, soweit er nicht ein Predigerseminar besucht hat oder Lehrkandidat gewesen ist, möglichst die Ableistung einer zweijährigen Hilfsgeistlichenzeit zu verlangen.

b. Stellen der Gruppen 11 und 12 sind in der Regel Geistlichen vorzubehalten, die bereits eine 10 bez. 15 jährige Tätigkeit im Pfarramte hinter sich haben.

c. Bewerbungen um ein anderes Amt sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Landeskirchenausschusses nur zulässig, wenn der Bewerber seiner Gemeinde mindestens fünf Jahre gedient hat.

VI.

Für das Verfahren wird folgendes empfohlen:

a. Als bald nach Erledigung einer Stelle muß der Superintendent, unter Zuziehung des Patrons, wo ein solcher vorhanden ist, mit dem Kirchenvorstande die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde an Ort und Stelle mündlich erörtern und darüber bei Erstattung der Erledigungsanzeige dem Landeskonsistorium mit berichten.

b. An der Einreichung der Bewerbungen bei dem Kollator ist ebenso festzuhalten wie am Dreivorschlage.

c. Doch muß es dem Kollator unbenommen bleiben, Personen mit zu berücksichtigen, die sich nicht beworben haben, oder auch im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der Kirchengemeindevertretung einen Geistlichen dem Landeskonsistorium ohne Weiteres zur Ernennung vorzuschlagen.

d. Die Reihenfolge, in der die Bewerber vom Superintendenten zu Gastpredigten einzuladen sind, bestimmt der Kirchenvorstand. Er kann von Gastpredigten ganz absehen, wenn $\frac{2}{3}$ der Kirchengemeindevertretung zustimmen. Nach jeder Gastpredigt ist darüber Beschluß zu fassen, ob einer der bereits gehörten Bewerber gewählt oder eine weitere Gastpredigt begehrt werden soll; doch erfordert solchenfalls eine Wahl ebenfalls $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Kirchengemeindevertretung.

e. Im Uebrigen ist einfache Mehrheit maßgebend; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

f. Für Pfarrstellen, mit denen ein landeskirchliches Amt (Superintendentur) verbunden ist, dürfen Vorschläge nur mit Zustimmung des Landeskonsistoriums erfolgen.

g. Findet sich für eine Stelle nicht mindestens ein Bewerber, der sowohl dem Kollator als der Kirchengemeindevertretung geeignet erscheint, oder lehnt letztere sämtliche vorgeschlagenen Personen ab, so geht das Recht der Besetzung auf das Landeskonsistorium über, das jedoch keinen der von der Kirchengemeindevertretung bereits Abgelehnten berufen darf.

h. Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Landeskonsistorium; alle Geistlichen sind von ihm anzustellen.

Heiligt den Sonntag!

Die Hauptkonferenz der Pfarrer der Ephorie Chemnitz-Land, die am 25. November im Gemeindefaal der Schlossparochie stattfand, beschäftigte sich mit der Frage der Neubelebung der Kirchengemeinden. Sie wurde durch den Ephorus, Oberkirchenrat Jentsch Chemnitz eröffnet, der im Anschluß an die Schilderung der Erlebnisse des Apostels Paulus betonte, daß den Boten des Evangeliums kein Mißerfolg entmutigen dürfe. Er gedachte des verstorbenen Pfarrers Rösler-Rändler und begrüßte die Pfarrvikare Dietrich-Rändler und Rüdiger-Oberfrohn. Den Hauptvortrag hielt Pfarrer Seidel-Oberhermersdorf über das Thema: Was kann und soll der Geistliche zur Neubelebung der Gemeinden beitragen? Er zeigte, daß der bekannte Professor Hilbert-Rostock in seiner Schrift: Wider die Kultpredigt nicht das Rechte getroffen hat, wenn er drei Formen der Predigt verlangt: die Feierrede, die lehrhafte Rede und die Abendmahlsfeier. Die Predigt bedeute vielmehr eine öffentliche Tat der Seelsorge mit mannigfaltiger Abzweckung. Neben sie tritt die Bibelfunde, die nicht nur den Zweck der Erbauung sondern in erster Linie einer Schulung der Gemeindeglieder in Bibelkenntnis und Bibelverwertung zu dienen hat. Die Seelsorge des Pfarrers aber erziehe zur Aktivität, zur Lebensheiligung und zur Verwertung des angebotenen Heils. Er gedachte auch der Arbeit der Presse, die für den Aufbau der Kirchengemeinden von höchster Bedeutung ist. Nach einer lebhaften Aussprache nahm die Konferenz, in der 24 Kirchengemeinden vertreten waren, einstimmig folgende Resolution an:

Die Hauptkonferenz der Pfarrer der Ephorie Chemnitz-Land ist der Überzeugung, daß die Kirchenflucht in der Hauptsache auf zwei Gründe zurückgeht. Es ist einmal der Vergnügungstaukel, der weite Kreise unseres Volkes erfaßt hat, und es ist die Scheu vor der Wahrheit: man will von Buße und Gnade nichts hören. Die Hauptkonferenz ist aber des festen Glaubens, daß es für den Wiederaufbau unseres Volkes eine unbedingte Voraussetzung ist, daß der Sonntag mehr geheiligt wird. Sie richtet darum an alle Kreise unseres Volkes die dringende Mahnung den Sonntag durch Gottesdienstbesuch heiligen zu wollen. Pfarrer Leidhold.

Vom Hilfsauschuß des Nationalen Lutherischen Konzils von Amerika.

Am 25. November weilte wiederum der Direktor des Nationalen Lutherischen Konzils von Amerika D. Morehead mit einem anderen Vertreter der lutherischen Kirche Amerikas in Leipzig und überbrachte 37600 Dollar als Weihnachtsgeschenk für die Glaubensgenossen in Deutschland. Der deutsche Hilfsauschuß und die Vertrauensmänner benutzten diese Gelegenheit zu folgender Rundgebung:

Fünf Jahre hindurch haben die Lutheraner, die im N. L. C. zusammengeschlossen sind, Herzen und Hände weit aufgetan, um ihren durch die Folgen des Weltkrieges schwer heimgesuchten Glaubensgenossen wirksame Hilfe zu bringen. Bei ihrem Liebeswerk hat die Linderung der Not in Deutschland eine wesentliche Rolle gespielt, ist im letzten Winter sogar in den Vordergrund getreten. Mit feinem Takt aber hat die Hilfe sich ferngehalten ebenso von irgendwelchem Versuch innerkirchlicher Beeinflussung, wie von Unterbindung der sittlichen Kräfte der Selbsthilfe, sondern schlicht und selbstlos sich darauf beschränkt, die äußeren Lebensnotwendigkeiten den hartträngenden Brüdern und Schwestern sichern zu helfen, um sie so in ihrem Glaubensmut zu stärken und ihnen die Fortsetzung ihrer weitverzweigten Liebesarbeit zu ermöglichen. Unter Wahrung dieser Grundsätze sind die Unternehmungen der